

Sitzung vom 26. Juni 2024 Versandt am 5. Juli 2024 Gever DBK DBKS 8.3 / 17.2 / 52960

# Teilrevision des Reglements zum Schulgesetz

# Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

#### beschliesst:

- 1. Die Änderungen im Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) werden erlassen und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.
- 2. Mitteilung per E-Mail an:
  - Einwohnergemeinden
  - Privatschulen
  - Sonderschulen
  - Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
  - Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZG
  - Gewerbeverband Kanton Zug
  - Zuger Wirtschaftskammer
  - Direktion f
    ür Bildung und Kultur
  - Amt für gemeindliche Schulen
  - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) zur Publikation in der Gesetzessammlung und zur Publikation im Amtsblatt (ID 2584)

Seite	2/11

Bildungsrat

Stephan Schleiss Präsident Lukas Fürrer Generalsekretär

Beilagen:

Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.111) Synopse

## A. Ausgangslage

Durch frühere Bildungsratsbeschlüsse und generelle pädagogische Entwicklungen ergibt sich diverser Anpassungsbedarf im Reglement zum Schulgesetz. Die Änderungen werden im Rahmen einer Teil- und nicht Totalrevision umgesetzt, weil der Bereich der «Besonderen Förderung» aktuell von Änderungen ausgenommen ist. Dies ist damit begründet, dass 2024 und 2025 die generelle Überprüfung des «Konzepts Sonderpädagogik» und der «Richtlinien Besondere Förderung» ansteht (siehe Ziff. 1.4 der Umsetzungstabelle zu den strategischen Entwicklungslinien 2023 bis 2026).

# B. Ergebnis des externen Vernehmlassungsverfahrens

# Allgemeine Bemerkungen

Per 31. Mai 2024 endete die externe Vernehmlassung zum Entwurf des Schulreglements. Dabei sind 14 Rückmeldungen eingegangen.

Die Änderungen stossen grundsätzlich auf positive Resonanz. Insbesondere wird hervorgehoben, dass die Lesbarkeit und Klarheit des Reglements mit der Revision verbessert wird.

Im Reglement aufgenommene Änderungshinweise aus der externen Vernehmlassung Im Folgenden werden Änderungen ausgewiesen, welche der Bildungsrat aufgrund der Hinweise aus der externen Vernehmlassung im Reglement vorgenommen hat. Diese Änderungen sind sodann – zur vollständigen Übersicht – unter Bst. C «Änderung des Reglements zum Schulgesetz» eingepflegt.

#### § 3 Abs. 2a

Es wird ergänzt, dass die im Lehrplan definierten Grundansprüche zwar grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler als Mindestanforderungen gelten, der Lehrplan 21 aber vorsieht, dass die Grundansprüche bei Bedarf gemäss kantonaler Regelung reduziert werden können (Lernzielanpassungen).

# § 4 Abs. 2

An fünf Vormittagen besuchen die Schülerinnen und Schüler während mindestens drei Stunden (vier Lektionen zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht. Die bisherige Klammerbemerkung «vier Lektionen zu 45 Minuten» wird gelöscht, da auch Block- oder Projektunterricht möglich ist. Materiell wird mit der Löschung von «vier Lektionen zu 45 Minuten» nichts geändert.

# § 4a1

Der Bildungsrat verzichtet darauf, § 4a1 ins Schulreglement aufzunehmen. Die Beurteilung nach den entwicklungsorientierten Zugängen (eZ) ist Thema des Promotionsreglements. Die Frage der Handhabung der eZ im Zyklus 1 wird im Rahmen der Revision des Promotionsreglements aufgenommen. Das AGS wird beauftragt, im Kontext der Promotionsreglements-

#### Seite 4/11

Revision mit einer Arbeitsgruppe, welche einzelne Vertretungen aus dem Schulfeld umfasst, die Frage der eZ im Zyklus 1 zu Handen des Bildungsrats zu erörtern.

## § 4c Abs. 3

Es ist durchgängig vom Fach «Individuelle Förderung» die Rede.

## § 4f Abs. 2

In § 4i Abs. 3 heisst es: «In der 2. Klasse der Sekundarstufe I sind innerhalb des Unterrichtspflichtpensums ausschliesslich kantonale Wahlfächer zu belegen. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I sind mindestens vier Lektionen mit kantonalen Wahlfächern und maximal zwei Lektionen mit gemeindlichen Wahlfächern innerhalb des Unterrichtspflichtpensums zu belegen. »
Dieser Bestimmung entsprechend, muss § 4f Abs. 2 angepasst werden, indem in der Stundentafel bei «kantonale Wählfächer» in der 3. Klasse des 3. Zyklus die Dotation nicht mit «6 Lektionen», sondern mit «4 bis 6 Lektionen» angegeben wird.

## § 4f Abs. 6

Es ist durchgängig vom Fach «Begleitetes Studium» die Rede.

# § 7 Abs. 1 Bst. a

Die Vorbereitung auf Leistungsbewertungen ist Bestandteil der Hausaufgaben. § 7 Abs. 1 Bst. a wird entsprechend ergänzt.

# § 13 Abs. 2

Nicht alle Lehrpersonen haben eine Notentabelle zu führen, werden doch im Kindergarten und in der 1. Primarklasse keine Noten erteilt. Abs. 2 wird entsprechend angepasst.

Im Reglement nicht aufgenommene Änderungshinweise aus der externen Vernehmlassung

Gegen- stand	Änderungshinweis aus der externen Vernehmlassung	Begründung des Bildungsrats zur Ablehnung
§ 1 Abs. 2	Ergänzung Über- trittsverfahren 1 und 2	Ergänzung nicht nötig
§ 3a	Für den Blockunterricht ist ein anderer Name zu verwenden, da dieser irrtümlich mit den Blockzeiten in Verbindung gebracht werden kann.	«Blockzeiten» und «Blockunterricht» sind unterschiedliche Begriffe

§ 4 Abs. 1a	Änderung für Schü- lerinnen und Schüler der Sekundarstufe I	Kein Änderungsbedarf	
§ 4c	Abwahl einer Fremdsprache in der Primarschule analog Oberstufe	Die Abwahl einer Fremdsprache ist zwar keine Massnahme der besonderen Förderung, gleichwohl ist die Thematik damit verknüpft, da auch im Rahmen der Lernzielanpassungen Dispensationen von Fremdsprachen möglich sind. Die Frage der Abwahl einer Fremdsprache wird im Rahmen der Überprüfung der Besonderen Förderung bearbeitet.  Zu bedenken ist überdies: Die Primarschule ist eine Grundausbildung für die Schülerinnen und Schüler. Die Abwahl einer Fremdsprache hat bezüglich der weiteren schulischen Laufbahn gravierende Konsequenzen und ist deshalb mit grosser Zurückhaltung umzusetzen.	
§ 4h1	Ergänzung SHP resp. Streichung «bei Bedarf»	Änderung möglich, aber nicht notwendig	
§§ 7 und 8	Streichung der Paragrafen zu den Hausaufgaben	Im Schulgesetz wird unter § 21 Abs. 2 festgehalten, dass die Erziehungsberechtigten ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen haben. Wenn dies unter den «Pflichten der Erziehungsberechtigten» im Schulgesetz verankert ist, können die Rahmenbedingungen für die Hausaufgaben in den weiteren Bestimmungen nicht weggelassen werden. Auch in § 65 Abs. 3a Bst. e hält das Schulgesetz fest, dass der Bildungsrat besondere Bestimmungen zu den Hausaufgaben erlässt. Es braucht deshalb diese Ausführungen des Bildungsrats. Die Bestimmungen, die im Schulreglement zu den Hausaufgaben festgehalten sind, sind zum Schutz des Kindes gedacht. Es wird die maximal zulässige Hausaufgaben-Zeit deklariert, damit Lehrpersonen nicht zu viel Hausaufgaben erteilen und die Freizeit des Kindes nicht darunter leidet, welche für eine gesunde Entwicklung ebenfalls wertvoll ist. Aus diesem Grund lehnt der Bildungsrat einen gänzlichen Verzicht von Zeitangaben ab.  Auch dienen die Bestimmungen zu den Hausaufgaben der Chancengerechtigkeit, indem sie vorgeben, dass Hausaufgaben der Vertiefung bereits erlernter Inhalte sowie der Prüfungsvorbereitung dienen. Das Erlernen neuer Inhalte muss also vermieden werden, weil leistungsschwächere Kinder und solche mit bildungsfernen Eltern dadurch benachteiligt würden.	

		Eine ergänzende Bestimmung, wonach die Schulen unterstützende Angebote für Schülerinnen und Schüler zum Lösen der Hausaufgaben anbieten können, ist aus Sicht des Bildungsrats nicht nötig.
		Der Bildungsrat hält an den aktuellen Bestimmungen zu den Hausaufgaben grundsätzlich fest, verkürzt aber – als wesentliche Änderung – deren Dauer.
		Mit der Reduktion der Hausaufgabenzeit ist § 8 Abs. 3 Bst. f nicht mehr notwendig. Wichtig ist eine Regelmässigkeit in der Erteilung von Hausaufgaben. Aufgaben über mehrere Tage sind möglich.
§ 8a	Ganze Ferienwo- chen um Weihnach- ten und Neujahr	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die Möglichkeit zur Abreise vor Feiertagen in ausreichendem Mass.
§ 16a	Präzisierungen zu den Modalitäten des Lehrerinnen- und Lehrertags	Kein weiterer Regelungsbedarf auf Erlass-Stufe
§ 24	Externe Evaluation an Privatschulen durch Abteilung Ex- terne Evaluation des AGS	Inkongruenz zum Schulgesetz muss behoben werden (s. Kommentar zu § 24 unter Bst. C)

Weitere Hinweise aus der externen Vernehmlassung

Die weiteren Hinweise aus der externen Vernehmlassung hat der Bildungsrat zur Kenntnis genommen.

# C. Änderung des Reglements zum Schulgesetz

# § 2

Im Reglement finden neu generell männliche und weibliche Formen Verwendung. Entsprechend kann auf diesen Paragrafen verzichtet werden.

# § 3 Abs. 2a

Die im Lehrplan definierten Grundansprüche gelten nicht nur für Realschülerinnen und -schüler als Mindestanforderungen, sondern grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler Der Lehrplan sieht vor, dass die Grundansprüche bei Bedarf gemäss kantonaler Regelung reduziert werden können (Lernzielanpassungen).

# § 3 Abs. 3

#### Seite 7/11

Diese Bestimmung ist unscharf formuliert und entsprechend verzichtbar. Mit der Einführung eines neuen Lehrplans geht standardmässig ein differenzierter, die Akteure des Schulfelds involvierender Einführungsprozess einher.

#### § 3 Abs. 5

Dieser Absatz wird um den folgenden Teilsatz gekürzt: «insbesondere über die Organisation und die Koordination mit den Fächern «Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»». Diese Koordination erfolgt über den Lehrplan. Überdies wird «Verwendung der Lehrmittel» durch «verwendete Lehrmittel» ersetzt, da es für den Bildungsrat vorderhand darum geht, Kenntnis über die eingesetzten Lehrmittel nehmen zu können.

## § 3a

Generell ist neu von der «Stundentafel» und nicht mehr von der «Wochenstundentafel» die Rede. (In der Stundentafel – etwa in § 4c – ist neu angegeben, dass die Stundentafel die Anzahl Lektionen pro Fach und Woche ausweist.) Überdies wird der Begriff «Fachbereich» durch «Fach/Fächer» ersetzt. Dies ist wie folgt begründet: Die Begriffe «Fach/Fächer» und «Fachbereiche» werden in den Reglementen des Bildungsrats nicht systematisch und stringent verwendet. Deshalb taucht immer wieder die Frage auf, was denn mit «Fachbereich» gemeint sei. Mit dem einheitlichen Begriff «Fach/Fächer» wird diese Unklarheit ohne Informationsverlust ausgeräumt.

#### § 3bis

Der bisherige § 3bis wird mit der aktuellen Revision des Schulgesetzes obsolet.

# § 4 Abs. 1a

Der bisherige Abs. 4 dieses Paragrafen wird an diese Stelle vorgerückt. Der Grundsatz, dass bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson die Klasse nicht nach Hause entlassen werden darf, gilt generell – und nicht nur bezogen auf Blockzeiten. Mit der Umplatzierung kommt dieses Faktum besser zum Ausdruck.

# § 4 Abs. 2

In diesem Absatz wird der Begriff «Zeiteinheiten» durch «Lektionen» ersetzt. Die bisherige Klammerbemerkung «vier Lektionen zu 45 Minuten» wird gelöscht, da auch Block- oder Projektunterricht möglich ist. Materiell wird mit der Löschung von «vier Lektionen zu 45 Minuten» nichts geändert.

# § 4a

Es wird generell von den «Entwicklungsorientierten Zugängen» ohne den Zusatz «fächerübergreifend» gesprochen.

In Abs. 2 wird die bislang fehlende Information zur Anzahl der Lektionen, welche die Stundentafel des Kindergartens umfasst, ergänzt.

§ 4b

Dieser Paragraf kann aufgehoben werden, da die Fächer in § 4c ausgewiesen werden.

# § 4c Titel

Wie bereits weiter oben vermerkt, ist neu einheitlich von «Stundentafel» die Rede.

# § 4c Abs. 1

Die Stundentafel wird ohne Informationsverlust verschlankt.

#### § 4c Abs. 2

Das Fach «Medien und Informatik» wird in allen Primarklassen integriert in Fächer unterrichtet. Die bisherige Fächeraufzählung in § 4c Abs. 2 ist insofern verzichtbar, als alle Fächer ausser Sport genannt werden.

# § 4c Abs. 3

Der bisherige Titel «§ 4d Individuelle Förderung» wird aufgehoben. Hier ist vom Fach «Individuelle Förderung» die Rede – was nicht unmittelbar klar wird. Indem ein neuer Absatz in § 4c gebildet wird, wird diesem Umstand Rechnung getragen. Generell ist in diesem Abs. vom Fach «Individuelle Förderung» die Rede,

## § 4d

Wie vorstehend erwähnt, wird dieser Paragraf aufgehoben.

## § 4e

Dieser Paragraf kann aufgehoben werden, da die Fächer in § 4f ausgewiesen werden.

## § 4f Abs. 2 bis 4

In diesen Bestimmungen werden wiederum die Bezeichnungen vereinheitlicht und Fehler bereinigt. So ist das Fach «Medien und Informatik» in *allen* Klassen der Sekundarstufe I integriert zu unterrichten.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2021 hat der Bildungsrat für die 3. Klasse der Sekundarstufe I per 1. August 2023 das kantonale Wahlfach «MINT» beschlossen. Dieser Beschluss wird in der Stundentafel gemäss § 4f Abs. 2 nachvollzogen.

In § 4i Abs. 3 heisst es: «In der 2. Klasse der Sekundarstufe I sind innerhalb des Unterrichtspflichtpensums ausschliesslich kantonale Wahlfächer zu belegen. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I sind mindestens vier Lektionen mit kantonalen Wahlfächern und maximal zwei Lektionen mit gemeindlichen Wahlfächern innerhalb des Unterrichtspflichtpensums zu belegen.»
Dieser Bestimmung entsprechend, muss § 4f Abs. 2 angepasst werden, indem in der Stundentafel bei «kantonale Wählfächer» in der 3. Klasse des 3. Zyklus die Dotation nicht mit «6 Lektionen», sondern mit «4 bis 6 Lektionen» angegeben wird.

In § 4f Abs. 3 ist wiederum die Aufzählung der Fächer, in welchen «Medien und Informatik» integriert zu unterrichten ist, verzichtbar, werden in der bisherigen Bestimmung doch alle Fächer ausser Bildnerisches Gestalten, Textiles und Technisches Gestalten, Musik, Sport und Berufliche Orientierung genannt. Wieso das integrierte Unterrichten von «Medien und Informatik» im Fach Religion, nicht aber in der Beruflichen Orientierung stattfinden soll, ist nicht nachvollziehbar.

# § 4f Abs. 6

Der bisherige Titel «§ 4g Begleitetes Studium» wird aufgehoben. Hier ist vom Fach «Begleitetes Studium» die Rede – was nicht unmittelbar klar wird. Indem ein neuer Absatz in § 4f gebildet wird, wird diesem Umstand Rechnung getragen. Überdies wird die individuelle Ausgestaltung der Lernvereinbarung sprachlich akzentuiert («Ziele gemäss individueller Lernvereinbarung» statt «individuelle Ziele gemäss Lernvereinbarung»). Generell ist in diesem Abs. vom Fach «Begleitetes Studium» die Rede.

## § 4h

Dieser Paragraf wird bezüglich Realschülerinnen und -schülern sowie Werkschülerinnen und -schülern formal vereinheitlicht.

# § 4h1 und § 4h2

«Abwahl einer Fremdsprache bei grossen Sprachschwierigkeiten» sowie «Ersatzangebot» fanden sich bislang unter dem Dach der «Besonderen Förderung» – was falsch ist, handelt es sich dabei doch nicht um Massnahmen der Besonderen Förderung. Mit der Umplatzierung dieser beiden Paragrafen wird dieser Fehler behoben.

§ 4h1 Abs. 1 kann auf die Realschülerinnen und -schüler beschränkt werden, da die Abwahl einer Fremdsprache in der 1. Klasse bei Werkschülerinnen und -schülern bereits in § 4h Abs. 3 abgehandelt wird. Anstelle der abgewählten Fremdsprache haben die Realschülerinnen und -schüler in der 1. Klasse das Ersatzangebot zu belegen. Für die 2. und 3. Klasse kann auf § 4h Abs. 1 verwiesen werden.

Die Ersatzangebote gemäss § 4h2 gelten für Werkschülerinnen und -schüler (§ 4h Abs. 3) und ausnahmsweise auch für Realschülerinnen und -schüler (§ 4h1 Abs. 1).

# § 4i Abs. 5

Die kantonalen Wahlfächer müssen jedes Schuljahr angeboten werden – sie müssen aber nicht immer ein ganzes Schuljahr, sondern können auch nur ein Semester dauern. Diese Präzisierung ist im Erlass aufgenommen worden.

## § 4i Abs. 6 und 7

Diese Absätze können gestrichen werden, da die kantonalen Wahlfächer in der Stundentafel (§ 4f) ausgewiesen werden.

## Kap. 3a Besondere Förderung

Wie eingangs erwähnt, ist der Bereich der «Besonderen Förderung» nicht Bestandteil dieser Revision – wobei zwei Ausnahmen zu benennen sind: Zum einen werden in diesem Kapitel neu ebenfalls geschlechtsneutrale Formulierungen angewandt; zum anderen wurden – wie bereits erwähnt – «Abwahl einer Fremdsprache bei grossen Sprachschwierigkeiten» sowie «Ersatzangebot» umplatziert, da es sich hierbei um keine Massnahmen der besonderen Förderung handelt.

#### § 7 Abs. 1 Bst. a

Die Vorbereitung auf Leistungsbewertungen ist Bestandteil der Hausaufgaben. § 7 Abs. 1 Bst. a wird entsprechend ergänzt.

### § 8 Abs. 1

Mit der Verkürzung der Hausaufgaben ist diese Bestimmung obsolet und wird gelöscht.

## § 8 Abs. 2

Wie die systematische Überprüfung der Schulaufsicht zu den Hausaufgaben 2022 gezeigt hat, finden die Hausaufgaben bei den Eltern breite Zustimmung, bei den Schülerinnen und Schülern immerhin eine mehrheitlich positive Aufnahme. Gerade auch vor dem Hintergrund der Analysen John Hatties zum guten Unterricht wird der Umfang der Hausaufgaben gekürzt. Wichtiger als der Umfang sind Art und Regelmässigkeit der Erteilung von Hausaufgaben («Haltet die Hausaufgaben kurz und wiederholt, was in der Stunde gelernt wurde», John Hattie im St. Galler Tagblatt vom 28.04.2018). Da sich die Wirkungen von Hausaufgaben auf die Leistungen und die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler je nach Alter deutlich unterscheiden, sind zyklenspezifische Hausaufgabenmodelle wichtig.

# § 8 Abs. 3

Die Bestimmung f kann mit der Verkürzung des Umfangs der Hausaufgaben im Sinne des vorgängig erwähnten Prinzips «kurz und wiederholt» aufgehoben werden.

# § 9 Abs. 2

In diesem Absatz wird die Werkschule ergänzt.

# § 13

Dieser Paragraf wird durch Verkürzungen «à jour» gebracht. – Was Abs. 2 anbelangt: Nicht alle Lehrpersonen haben eine Notentabelle zu führen, werden doch im Kindergarten und in der 1. Primarklasse keine Noten erteilt. Abs. 2 wird entsprechend angepasst.

# § 24

Auch dieser Paragraf wird «à jour» gebracht. Was Abs. 1 Bst. b anbelangt, so ist hier eine Inkongruenz zum Schulgesetz zu beheben. Denn in § 75 Abs. 3 des Schulgesetzes heisst es: «Die Privatschule lässt ihre Qualität periodisch in eigener Verantwortung durch eine fachliche Aussensicht prüfen (externe Evaluation). Der Bericht dieser Prüfung ist der Direktion für

Seit	e 11/1	1

Bildung und Kultur zuzusteller Schulgesetz wiederhergestell	n.» Mit der vorgenommenen Ände t.	erung ist die Kompatibilität zum	
§ 25 Dieser Paragraf wird aufgehol	ben resp. umplatziert, da er auch	für die Sonderschulen gilt.	
§ 25 b Hier ist nun zusammenfassen schulen die Rede.	d von der Abgabe zugerischer Ze	eugnisse an Privat- <i>und</i> Sonder-	
D. Finanzielle Auswirkungen Diese Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.			
E. Inkrafttreten Die Änderungen treten per Schuljahr 2024/25 in Kraft.			
Information nötig	nein	☐ ja, intern ☑ ja, extern	
Zuständig	mittels	Veröffentlichung auf	
□ Direktion	☐ Medienkonferenz		
☐ Amt	Medienmitteilung	☐ Intranet	
☐ Schulpräsidien / Rektoren	☐ Sonstiges	☐ Sonstiges	